FMA
Finanzmarktaufsicht
Liechtenstein

STATUTEN DER
FINANZMARKTAUFSICHT (FMA) LIECHTENSTEIN

I. Name und Sitz

Art. 1
Name

Gestützt auf das Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz, FMAG) besteht unter der Bezeichnung „Finanzmarktaufsicht (FMA)“ eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Art. 2
Sitz

Die FMA hat ihren Sitz in Vaduz.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 3
Zweck

Gemäss FMAG sorgt die FMA für die Gewährleistung der Stabilität des Finanzmarktes Liechtenstein, den Schutz der Kunden, die Vermeidung von Missbräuchen sowie die Umsetzung und Einhaltung anerkannter internationaler Standards.

Die FMA kann Grundstücke erwerben, belasten und weiterveräussern. Sie kann im Übrigen alle mit ihrem Zweck direkt oder indirekt in Zusammenhang stehenden Geschäfte sowie alle Geschäfte, die diesen Zweck zu fördern geeignet sind, tätigen.

Art. 4
Aufgaben

Der FMA obliegen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die Aufsicht und der Vollzug des FMAG sowie jener Gesetze, die in Art. 5 Abs. 1 FMAG aufgezählt sind, einschliesslich der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen.

Die FMA nimmt darüber hinaus alle Aufgaben wahr, die der Finanzmarktaufsicht dienen, wie insbesondere die Vertiefung der internationalen Zusammenarbeit sowie die Anregung von und Mitarbeit bei der notwendigen Gesetzgebung.

III. Dotationskapital und Finanzierung

Art. 5
Dotationskapital

Das Dotationskapital beträgt 2 000 000 Franken und wurde vom Land Liechtenstein bereitgestellt.

Art. 6
Finanzierung

Die FMA finanziert ihre Tätigkeit aus:

a) einem jährlichen Beitrag des Landes;

b) Gebühreneinnahmen;

c) Aufsichtsabgaben und

d) Erträgen aus der Erbringung von Dienstleistungen.

IV. Organisation

Art. 7
Organe

Die Organe der FMA sind:

a) der Aufsichtsrat;

b) die Geschäftsleitung;

c) die Revisionsstelle.

Art. 8
Zeichnungsrecht

Der Aufsichtsrat regelt die Details der Zeichnungsberechtigung im Organisationsreglement. Es dürfen keine Einzelzeichnungsberechtigungen im Handelsregister eingetragen werden.

Art. 9
Aufgaben des Aufsichtsrates

Dem Aufsichtsrat kommen folgende unentziehbare und nicht delegierbare Aufgaben zu:

a) die Oberleitung der FMA;

b) der Erlass und die Änderung der Statuten;

c) die Festlegung der Organisation;

d) die Finanzplanung und die Finanzkontrolle, soweit dies für die Führung des Unternehmens erforderlich ist;

e) die Wahl, Überwachung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung;

f) die Umsetzung der von der Regierung beschlossenen Eignerstrategie;

g) die Erstellung des Jahresbudgets, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;

h) die Beratung der Regierung in Bezug auf finanzmarktstrategische Themen;

i) der Erlass von Richtlinien und Empfehlungen.

Der Aufsichtsrat legt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung und nach Anhörung der Branchenverbände die Aufsichtsstrategie fest.

Zusammensetzung, weitere Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrates werden im Organisationsreglement festgelegt.

Art. 10
Aufgaben der Geschäftsleitung

Der Geschäftsleitung obliegt die operative Leitung der FMA.

Zusammensetzung, weitere Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung werden im Organisationsreglement und in der Geschäftsordnung festgelegt.

Art. 11
Wahl und Aufgaben der Revisionsstelle

Für die FMA wählt die Regierung eine anerkannte externe Revisionsgesellschaft im Sinne des Wirtschaftsprüfergesetzes als Revisionsstelle für jeweils ein Geschäftsjahr. Die Aufgaben dieser Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts.

Die Regierung kann die Funktion der Revisionsstelle auch der staatlichen Finanzkontrolle übertragen. In diesem Fall richten sich die Aufgaben der Revisionsstelle grundsätzlich nach den spezifischen gesetzlichen Bestimmungen über die Finanzkontrolle und die Wahl ist bis auf Widerruf durch die Regierung gültig.

V. Rechnungslegung und Berichterstattung

Art. 12
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

Art. 13
Geschäftsbericht

Für die Erstellung des Geschäftsberichtes sind die ergänzenden Vorschriften für bestimmte Gesellschaftsformen des Personen- und Gesellschaftsrechts massgebend. Die FMA wendet dabei die Vorschriften für grosse Gesellschaften an.

Der Aufsichtsrat hat für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, bestehend aus Jahresbericht und Jahresrechnung, zu erstellen und der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Der genehmigte Geschäftsbericht ist öffentlich zugänglich zu machen.

VI. Ergänzende Bestimmungen

Art. 14
Arbeitsverhältnis

Die Geschäftsleitung und alle übrigen Angestellten der FMA stehen in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis.

Art. 15
Gerichtsstand

Für Rechtsstreitigkeiten über Gesellschaftsangelegenheiten zwischen der FMA und ihren Organen oder einzelnen Mitgliedern der Organe sowie zwischen Mitgliedern von Organen gilt Vaduz als Gerichtsstand.

Art. 16
Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden vom Aufsichtsrat am 4. Dezember 2024 erlassen und von der Regierung am 10. Dezember 2024 genehmigt (LNR 2024-1910 BNR 2024/1981).

Diese Statuten treten per sofort in Kraft und ersetzen das bisherige Statut.

Vaduz, 4. Dezember 2024

Der Präsident des Aufsichtsrates

Dr. Christian Batliner

Der Vizepräsident des Aufsichtsrates

Volkmar Ritter